

Einzelfallentscheidung: Besorgnis der Befangenheit bei Überschreitung des Gutachtenauftrags durch einen medizinischen Sachverständigen ?

Das Oberlandesgericht (OLG) München musste sich in seiner Entscheidung vom 05.03.2012 (Az.: 1 W 2346/11) mit der Frage auseinandersetzen, ob ein medizinischer Sachverständiger wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist, wenn er den vom Gericht erteilten Gutachtenauftrag eigenmächtig überschreitet.

Der Fall

Der Patient wollte mit einem Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens sachverständig klären lassen, ob seine jetzigen Beschwerden am Mittelfinger der rechten Hand aufgrund der Infektion auf die zuvor erfolgte operative Behandlung des Handchirurgen zurückzuführen sind. Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist bei der Begutachtung von zwei möglichen Fallkonstellationen ausgegangen: Variante 1 geht davon aus, dass bereits präoperativ eine Infektion vorgelegen hat, sodass nicht hätte operiert werden dürfen. Variante 2 geht von keinem präoperativen Infekt aus, sodass die Operation bei korrekter präoperativer Aufklärung nicht beanstandet werden könnte.

Das Landgericht (LG) München II hat den Antrag des Arztes auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der Arzt hat gerügt, dass der Sachverständige einerseits seinen Parteivortrag außer Acht gelassen habe, aber andererseits „*Ausführungen zu einer angeblich fehlenden Operationsaufklärung gemacht zu haben, obwohl dies nicht Gegenstand des Gutachtens gewesen sei.*“ Gegen die Ablehnung hat der Arzt sofortige

Beschwerde eingelegt, die das OLG zurückgewiesen hat.

Die Entscheidung

Das OLG hat eine Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen für den konkreten Einzelfall verneint, da sich der Sachverständige nicht näher mit der Frage einer rechtmäßigen Aufklärung auseinandergesetzt habe. Der Sachverständige habe die Behandlungsunterlagen ausschließlich im Hinblick auf die gerügte Behandlung durch den Arzt begutachtet und dabei lediglich festgestellt – jedoch nicht bewertet –, dass sich kein Aufklärungsbogen über die Operation bei den Behandlungsunterlagen befinde. Er habe sich weder näher mit dem Inhalt noch dem Umfang einer erforderlichen Aufklärung auseinandergesetzt, sodass hier nicht von einer Überschreitung des Gutachtenauftrags auszugehen sei.

Résumé

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist zwischen der Überschreitung einerseits und der Befangenheit andererseits zu differenzieren. Nicht bei jeder Überschreitung des Gutachtenauftrags ist gleichfalls eine Befangenheit des Sachverständigen zu besorgen.

Das OLG München hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass sowohl die Frage, ob eine Überschreitung des Gutachtenauftrags durch einen medizinischen Sachverständigen vorliegt, als auch die sich daran anschließende Frage, ob deshalb eine Befangenheit des Sachverständigen zu besorgen ist, stets am Einzel-

fall zu beantworten sind. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, „dass ärztliche Gutachter nicht mit allen Details des Arzthaftungsrechts vertraut sind.“

In unmittelbarem Zusammenhang mit einem begründeten Ablehnungsgesuch steht die Frage, ob die Vergütung des Sachverständigen zu versagen ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Sachverständige vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Weitere Entscheidungen zum Thema: Befangenheit wegen Überschreitung des Gutachtauftrags

OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.12.2011 (Az.: 10 W 69/11 (Abl), 10 W 69/11), 1. Leitsatz:

„Ein Sachverständiger, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers prüfen soll, überschreitet seinen Gutachtauftrag, wenn er sich ausführlich mit der Frage auseinandersetzt, ob der Patient hinreichend aufgeklärt worden ist und anschließend die Führung der Dokumentation einer detaillierten Kritik unterzieht und zwar nicht im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit des Behandlungsverlaufs, sondern im Sinne einer äußeren Ordnung. Befasst er sich abschließend mit der Berechtigung einer bestimmten Schmerzensgeldhöhe unter Betrachtung - im Einzelnen zum Teil strittiger - Bemessungsfaktoren, entscheidet also über Rechtsfragen, so ist seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründet.“ [Hervorhebungen durch uns]

OLG München, Beschluss vom 19.09.2011 (Az.: 1 W 1532/11), Orientierungssatz:

„Es kann nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn der Sachverständige, der mit der Klärung der Frage, ob dem Arzt ein Behandlungsfehler nachgewiesen werden kann und ob über etwaige Behandlungsalternativen aufgeklärt wurde, beauftragt wurde, auch die vom Kläger aufgeworfene Frage einer ordnungsgemäßen Aufklärung mitbehandelt. Dies mag eine Überschreitung des Gutachtauftrags darstellen. Vor dem Hintergrund, dass zumindest bei der Darstellung des Streitstandes in der Sachverhaltsübersicht erwähnt wurde, dass der Kläger den Beklagten insgesamt eine unzureichende Aufklärung vorwirft, und von einem medizinischen Sachverständigen keine Detailkenntnisse des Arztrechts verlangt werden können, kann dies nicht zu einer Besorgnis der Befangenheit führen.“ [Hervorhebungen durch uns]

OLG München, Beschluss vom 21.03.2011 (Az.: 1 W 110/11), Orientierungssatz:

„Macht ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der mit der Klärung der Frage, ob bei der verfahrensgegenständlichen Behandlung der Klagepartei durch die Beklagtenpartei in nicht vertretbarer Weise vom fachärztlichen Standard abgewichen wurde, beauftragt wurde, ungefragt Ausführungen zu der Frage einer korrekten ärztlichen Aufklärung, so mag dies eine Überschreitung des Gutachtauftrages darstellen, kann aber nicht zu einer Besorgnis der Befangenheit führen.“ [Hervorhebungen durch uns]

Catrin Klink, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
klink@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.